

## Bekanntmachung

### Anmeldung und Versteuerung der Hunde für das Jahr 2025

Die Hundehalter im Bereich des Stadtgebietes Tirschenreuth und der Ortschaften Hohenwald, Ziegelhütte, Sägmühle, Großklenau, Kleinklenau, Höfen, Lengenfeld, Rothenbürg, Pilmersreuth/Str., Tröglersreuth, Haid, Wondreb, Wondrebhammer, Rosall, Pilmersreuth/Wald, Lohnsitz, Matzersreuth, Gründlbach, Gebhardtshöhe, Zeidlweid, Brunn, Marchaney, Kleinkonreuth und Lodermühle werden aufgefordert, einen über **vier Monate** alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund unverzüglich anzumelden.

Wenn für einen veräußerten, verendeten oder getöteten Hund ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies wegen der Feststellung der Hunderasse ebenfalls zu melden.

Der Hundehalter soll den Hund unverzüglich abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat bzw. wenn er mit dem Hund aus der Gemeinde wegzieht.

**Hundehalter, die ihren Hund bisher nicht angemeldet haben, müssen bedenken, dass die Nichtanmeldung kein Kavaliersdelikt ist, sondern als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden kann.**

Die Steuer beträgt

**48,00 Euro** für den ersten Hund eines steuerpflichtigen Besitzers,

**70,00 Euro** für den zweiten Hund,

**94,00 Euro** für jeden weiteren Hund,

**je das 10-fache** für einen Kampfhund.

Die Steuer ermäßigt sich auf

**24,00 Euro** für Hunde, die in Einöden und Weilern oder als Wachhunde in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Bewachung des Anwesens gehalten werden,

**24,00 Euro** für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausübung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Der Ermäßigungsgrund kann nur jeweils für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Für Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, beträgt die Steuer 24,00 Euro für jeden Hund.

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Erhält der Steuerschuldner keinen anderslautenden Bescheid, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2025** am **01.03.2025** fällig. Soweit Hunde bereits angemeldet sind und von den Hundehaltern SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, wird die Hundesteuer über die zuständige Bank abgebucht.

Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am folgenden Werktag abgebucht. Steuerpflichtige, die kein Lastschriftmandat erteilt haben, haben die Hundesteuer bis zum Fälligkeitstag bei der Stadtkasse Tirschenreuth einzuzahlen oder zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen bei der **Stadt Tirschenreuth, Maximilianplatz 35, 95643 Tirschenreuth.**

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Tirschenreuth ([www.stadt-tirschenreuth.de](http://www.stadt-tirschenreuth.de)).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Tirschenreuth) und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

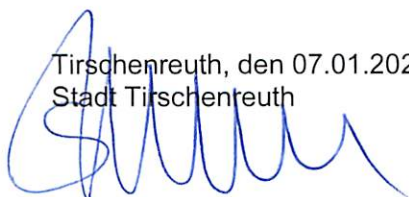
Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vg-r.bayern.de](mailto:poststelle@vg-r.bayern.de). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tirschenreuth, den 07.01.2025  
Stadt Tirschenreuth



Stahl  
Erster Bürgermeister